

Rechtsgrundlage für die Hundesteuer ist die jeweilige kommunale Hundesteuersatzung, die auf dem Kommunalen Abgabengesetz des Bundeslandes beruht.

Das Baden-Württembergische Kommunalabgabengesetz verpflichtet die Städte und Gemeinden zur Erhebung einer Hundesteuer (§ 9 Abs. 3 KAG).

Die Hundesteuer ist also eine Pflichtsteuer.

Neben dem Einnahmезweck verfolgt die Hundesteuer auch den ordnungspolitischen Zweck. Durch die Erhebung soll die Zahl der Hunde im Gemeindegebiet begrenzt werden.

Was man bei der Anmeldung eines Hundes wissen sollte:

Die Hundesteuer wird als Jahressteuer für jeden gehaltenen Hund erhoben.

Steuerpflichtiger ist der Hundehalter. Hundehalter sind natürliche Personen, die einen oder mehrere Hunde in einem Haushalt für Zwecke der persönlichen Lebensführung halten. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.

Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats in dem die Haltung beginnt.

Der Hundehalter hat innerhalb 4 Wochen den Hund schriftlich oder telefonisch bei der Stadtverwaltung (Telefon: 07171 603-2023) anzumelden und mit der gültigen Steuermarke, die bei der Anmeldung ausgegeben wird, sichtbar zu versehen.

Formulare:

- Hundesteuerabmeldung
- Hundesteueranmeldung

In bestimmten, in der Hundesteuersatzung festgelegten Fällen, kann eine Steuervergünstigung (§ 8 Satzung) oder Steuerbefreiung (§ 6 Satzung) erteilt werden.

Gefährliche Hunde/ Kampfhunde

Gefährliche Hunde sind alle Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Mensch und Tier besteht.

Kampfhunde zeichnen sich dadurch aus, dass sie aufgrund rassespezifischer Merkmale durch Zucht oder Haltung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.

Daher sieht die Hundesteuersatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd für gefährliche Hunde bzw. Kampfhunde einen erhöhten Steuersatz vor.

Als Kampfhunde gelten folgende Rassen, sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden:

- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Pit Bull Terrier

- Bullmastif
- Staffordshire Terrier
- Dogo Argentino
- Bordeaux Dogge
- Fila Brasileiro
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Mastiff
- Tosa Inu

Die Hundesteuer beträgt ab dem Kalenderjahr 2018 in Schwäbisch Gmünd

- Für den ersten Hund 114,00 €
- Für jeden weiteren Hund 228,00 €
- Für den ersten gefährlichen bzw. Kampfhund 516,00 €
- Für jeden weiteren gefährlichen bzw. Kampfhund 1032,00 €

und ab dem Kalenderjahr 2021

- Für den ersten Hund 126,00 €
- Für jeden weiteren Hund 252,00 €
- Für den ersten gefährlichen bzw. Kampfhund 516,00 €
- Für jeden weiteren gefährlichen bzw. Kampfhund 1032,00 €

Weitere Informationen zur Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Anzeigepflicht sowie allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen regelt die Hundesteuersatzung der Stadt Schwäbisch Gmünd.

(Link Satzung)

Tipps für Hundehalter

Verunreinigung durch Hundekot

Die Zahlung von Hundesteuer befreit nicht von der Reinigungspflicht!

Nach der Polizeiverordnung sind Verunreinigungen durch Hunde unverzüglich durch den Hundeführer oder Hundehalter zu beseitigen.

Es ist nicht nur ärgerlich, wenn man in einen Hundehaufen tritt, Hundekot kann auch Infektionsquelle für Krankheiten sein. Lassen Sie Ihren Hund nicht auf Weiden oder Futterwiesen laufen, denn infizierter Hundekot in der freien Landwirtschaft kann Krankheitserreger auf Kühe übertragen und zu Früh- oder Fehlgeburten bei den Tieren führen. Betroffene Landwirte erleiden so oft hohe wirtschaftliche Schäden.

Nutzen Sie bitte die vorhandenen Hundetoiletten!

Hundehaltung

Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie nicht streunen und niemand gefährdet oder belästigt wird.

Akzeptieren Sie bitte, dass es Menschen gibt, die Angst vor Hunden haben.

Hunde müssen sich immer im Einwirkungsbereich des Hundeführers befinden, bzw. sind in den in der Polizeiverordnung genannten Bereichen (§ 11 Absatz 3) an der kurzen, nicht ausrollbaren Leine zu führen. (§ 11 Abs. 3)

Nutzen Sie zur Erziehung Ihres Hundes die Möglichkeiten der Hundevereine oder Hundeschulen.

Hinweis für Interessierte

Im Tierheim Dreherhof – Tierschutzverein Ostalb e.v., Aalen und in der Tierherberge Donzdorf suchen viele Hunde ein neues zu Hause.

Auch diese Hundehaltung unterliegt der Steuerpflicht!